

Beschlussvorlage 2009/0929		
Sachgebiet/Aktenzeichen: AWP	Datum 30.11.2009	öffentlich
Beschluss-, Beratungsgremium Kreistag	Sitzungsdatum 14.12.2009	
Top Nr. 5		
Betreff Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen; Abfallentsorgungsgebührensatzung (AbfEGS), neue Gebührenkalkulation		

Sachverhalt/Begründung

1.1 Beschluss des Werkausschusses vom 18.11.21009

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag:

„Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396) i.V.m. Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBL S. 264, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBL S. 424) folgende Satzung zur Änderung der

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AbfEGS -), veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm Nr. 13/2007.

§ 1

§ 4 Gebührensatz - Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntäglicher Abfuhr der Sammelbehälter für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) sowie der vierwöchentlichen Abfuhr der Sammelbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen **monatlich** für:

- | | | |
|------------------------------------|-------|--------|
| 1. einen grauen Abfallnormbehälter | 80 l | 13 EUR |
| 2. einen grauen Abfallnormbehälter | 120 l | 20 EUR |

- | | |
|--|---------|
| 3. einen grauen Abfallnormbehälter 240 l | 40 EUR |
| 4. einen grauen Abfallnormbehälter 1.100 l | 181 EUR |

§ 4 Gebührensatz - Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 kann auf Antrag bei einem anschlusspflichtigen Grundstück, das nur von einer (1) Person zu Wohnzwecken genutzt wird, um ca. 25 % der Gebühr für den 80 l-Behälter, auf monatlich 10 EUR ermäßigt werden.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.“

- 1.2 Die in § 4 der AbfEGS festgelegten Gebühren wurden zum 01.01.2008 unter Berücksichtigung der Vorkalkulationszeiträume (2001 mit 2005 und 2006 mit 2007) letztmals neu kalkuliert. Der Kreistag legte dabei am 25.06.2007 als neuen Kalkulationszeitraum (Art. 8 KAG) drei Jahre, vom 01.01.2008 mit 31.12.2010, fest. Gem. Art. 8 Abs. 6 KAG können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre betragen soll. Kostenüberdeckungen sind im nächsten Bemessungszeitraum auszugleichen, Unterdeckungen sollen im nächsten Bemessungszeitraum ausgeglichen werden. Auf Anfrage des AWP vom 02.02.07 teilte der BKPV mit, dass der Kalkulationszeitraum unterbrochen werden kann, sofern sich die Kosten oder Erlöse günstiger als prognostiziert entwickeln. Aufgrund der Neuvergaben von Leistungen sowie der positiven Entwicklung in den Erlösbereichen Altmetall und Altpapier in 2007 und 2008, haben sich erneut erhebliche Einsparungen bzw. Überschüsse ergeben, die unmittelbar an die Kunden des AWP weitergegeben werden sollten.
- 1.3 Die Gebühren wurden zum 01.07.2006 seit Bestehen des AWP erstmals neu kalkuliert, wobei die bis zu diesem Zeitraum erwirtschafteten Überschüsse i. H. v. 2,6 Mio. € (2001 bis 2005) bereits in die Kalkulation einfließen und deshalb eine Senkung der Gebühren um durchschnittlich 15 % erfolgen konnte. Zum 01.01.2008 sprach sich der Kreistag am 25.06.2007 für eine vorgezogene Neukalkulation der Gebühren mit einer voraussichtlichen Reduzierung um durchschnittlich 6 % aus.
- 1.4 Die Kalkulation der Gebühren könnte ab 01.01.2010 unter Zugrundlegung eines dreijährigen Kalkulationszeitraumes bis 31.12.2012 unter Berücksichtigung der hierfür gebildeten Rückstellungen (€) wie folgt aussehen:

Wirtschaftsjahr	Zuführung	Auflösung	Stand 31.12. WiJahr
2001	288.598		288.598
2002	644.354		932.952
2003	299.791		1.232.743
2004	623.063		1.855.806
2005	831.333		2.687.139
2006		455.357	2.231.782
2007	611.660		2.843.442
2008	377.267		3.220.709

1.5 Nach einer vorläufig überschlägigen Gesamtkalkulation

- Gebührenerlöse in 2008: 8.207.658 €;

Gebührenreduzierung (3.220.709 € : 3 Jahre = 1.073.569 € / a) -

ergäbe sich für die Jahre 2010 bis 2012 eine Gebührensenkung bei den Restabfallbehältern um durchschnittlich 14 % (Rundung der Gebühren auf volle Monatsbeträge).

Gefäß	Gebühren bisher, € / a	Gebühren neu , € / a
80 l	180	156
120 l	276	240
240 l	552	480
1.100 l	2.532	2.172

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Kreisausschusses:

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396) i.V.m. Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBL S. 264, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBL S. 424)) folgende Satzung zur Änderung der

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm
(Abfallentsorgungsgebührensatzung - AbfEGS -)

veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm Nr. 13/2007.

§ 1

§ 4 Gebührensatz - Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntäglicher Abfuhr der Sammelbehälter für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) sowie der vierwöchentlichen Abfuhr der Sammelbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen monatlich für:

1. einen grauen Abfallnormbehälter	80 l	13 EUR
2. einen grauen Abfallnormbehälter	120 l	20 EUR
3. einen grauen Abfallnormbehälter	240 l	40 EUR
4. einen grauen Abfallnormbehälter	1.100 l	181 EUR

§ 4 Gebührensatz - Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 kann auf Antrag bei einem anschlusspflichtigen Grundstück, das nur von einer (1) Person zu Wohnzwecken genutzt wird, um ca. 25 % der Gebühr für den 80 l-Behälter, auf monatlich 10 EUR ermäßigt werden.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft;

Pfaffenhofen a. d. Ilm, .2009

Anton Westner

Stellvertreter des Landrats

gez.

genehmigt:

Sachgebietsleiter

Abteilungsleiter

Stellvertretender Landrat
Anton Westner